Bundesnetzagentur

Bundesfachplanung für Gleichstromvorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang

Matthias Otte, Abteilungsleiter Netzausbau

Erdkabel-Methodenkonferenz

Bonn, 03.03.2016

- Positionspapier der Bundesnetzagentur
- Planung von Höchstspannungsleitungen nach dem NABEG
- Gesetzliche Regelung zum Erdkabelvorrang und Gebot der Geradlinigkeit

Positionspapier der Bundesnetzagentur für Anträge nach § 6 NABEG

- Anlass
- Gegenstand
- Zielsetzung

- Am 31.12.2015 ist das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus in Kraft getreten
  - Änderungen u.a. im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), insbesondere:
  - Einführung eines gesetzlichen Vorrangs der Erdverkabelung für bestimmte Gleichstromvorhaben (HGÜ-Vorhaben)

- Für die betroffenen Vorhaben ist von grundlegend neuen Planungsprämissen für die Planungsverfahren auszugehen

Gegenstand des Positionspapiers

- Ausgehend von der neuen Gesetzeslage legt das Positionspapier dar, welche grundlegenden
  - rechtlichen Anforderungen und
  - methodischen Anforderungen

  für einen Antrag auf Bundesfachplanung (BFP) aus dem gesetzlichen Erdkabelvorrang erwachsen.

- Das Positionspapier bezieht sich nur auf HGÜ-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang.

- Gegenstand sind nur die inhaltlichen Anforderungen an einen Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG.

- Rolle der BNetzA als Zulassungs- u. Genehmigungsbehörde:
  - Prüft nachvollziehend die Planungen der Vorhabenträger
  - Trifft Abwägungsentscheidungen über die Planungen
- Zielsetzung des Positionspapiers:
  - Orientierungshilfe - frühzeitig „Leitplanken“ darlegen, die bei der Ausarbeitung der Anträge auf BFP durch die Vorhabenträger einzuhalten sind
  - Sicherstellen, dass die wesentlichen Aspekte einer Erdkabel-Planung berücksichtigt und in der notwendigen Tiefe vom Vorhabenträger untersucht werden
  - Information der (Fach-)Öffentlichkeit über die Anforderungen, die BNetzA an die Planungen stellt
  - Beitrag zur Beschleunigung der Planungen und Verfahren
- Konsultation des Positionspapiers bis 18.03.2016

Planung von Höchstspannungsleitungen nach dem NABEG

- Bundesbedarfsplan 2015
- Bundesfachplanung
- Planfeststellung

Bundesbedarfsplan 2015

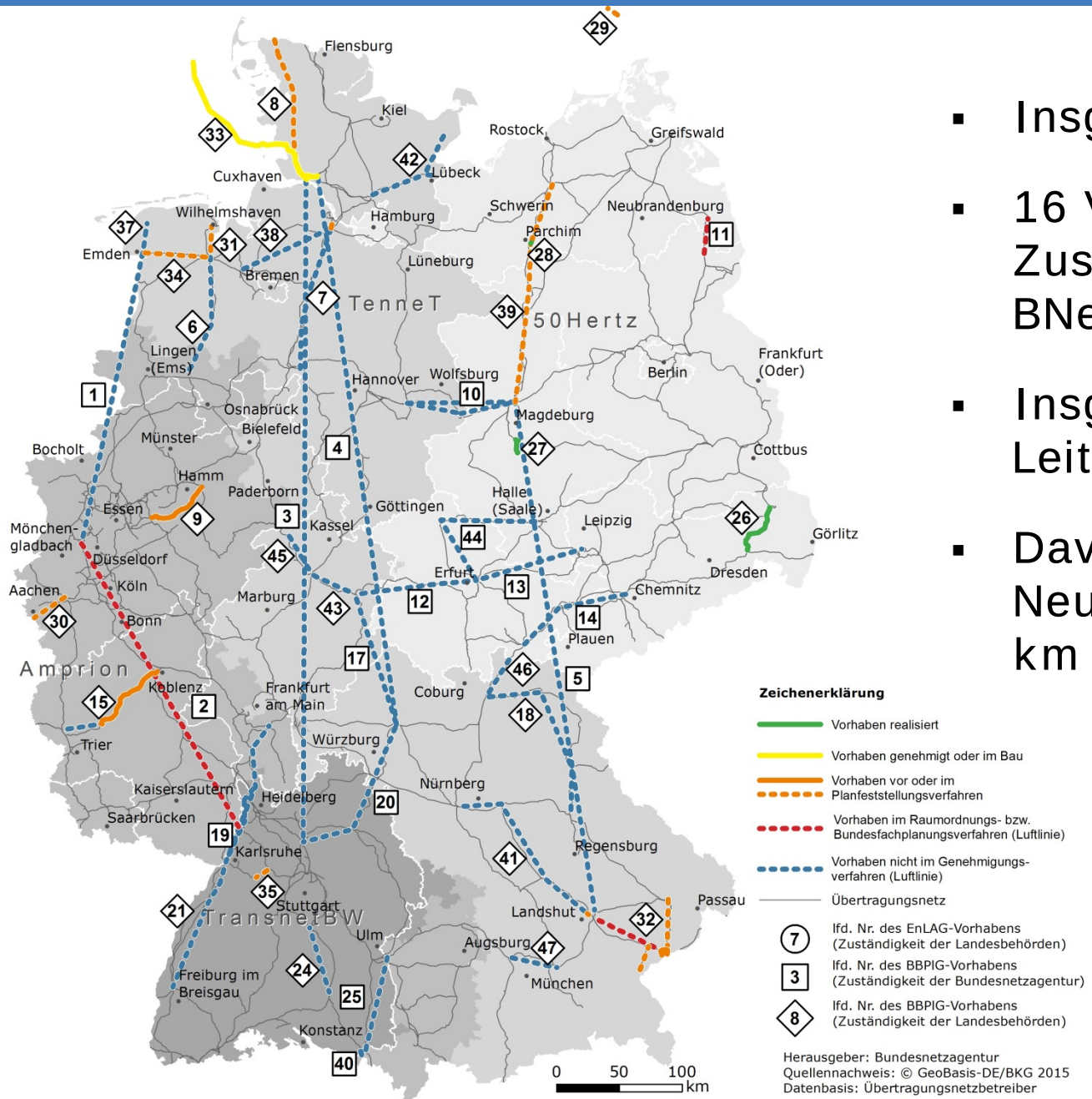

- Insgesamt 43 Vorhaben
- 16 Vorhaben in Zuständigkeit der BNetzA
- Insgesamt rd. 5.650 Leitungskilometer
- Davon rd. 2.550 km Neubau und rd. 3.100 km Netzverstärkung

- Für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (Zuständigkeit BNetzA), ist ein 2-stufiges Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen:
  - 1. Stufe: **Bundesfachplanung**
  - 2. Stufe: **Planfeststellung**

Bundesfachplanung

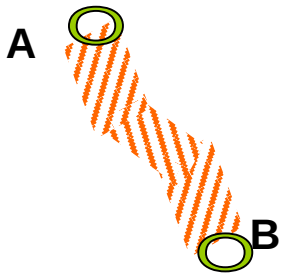

Trassenkorridor

Planfeststellung

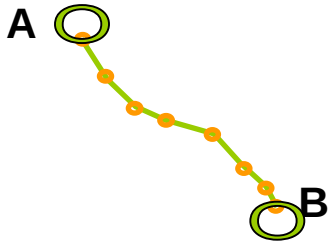

Trasse

- Suche nach einem groben Verlauf der Leitung zwischen den im Bundesbedarfsplan festgelegten Anfangs- und Endpunkten

- Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors
  - ca. 500m bis 1.000m breiter Gebietsstreifen
  - Prüfung, ob überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen
  - Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen
  - Die Umweltprüfung erfolgt als Strategische Umweltprüfung

- Der Trassenkorridor ist für die Planfeststellung verbindlich und stellt den Suchraum für die spätere Trasse dar

Verfahrensablauf, Regelverfahren BFP

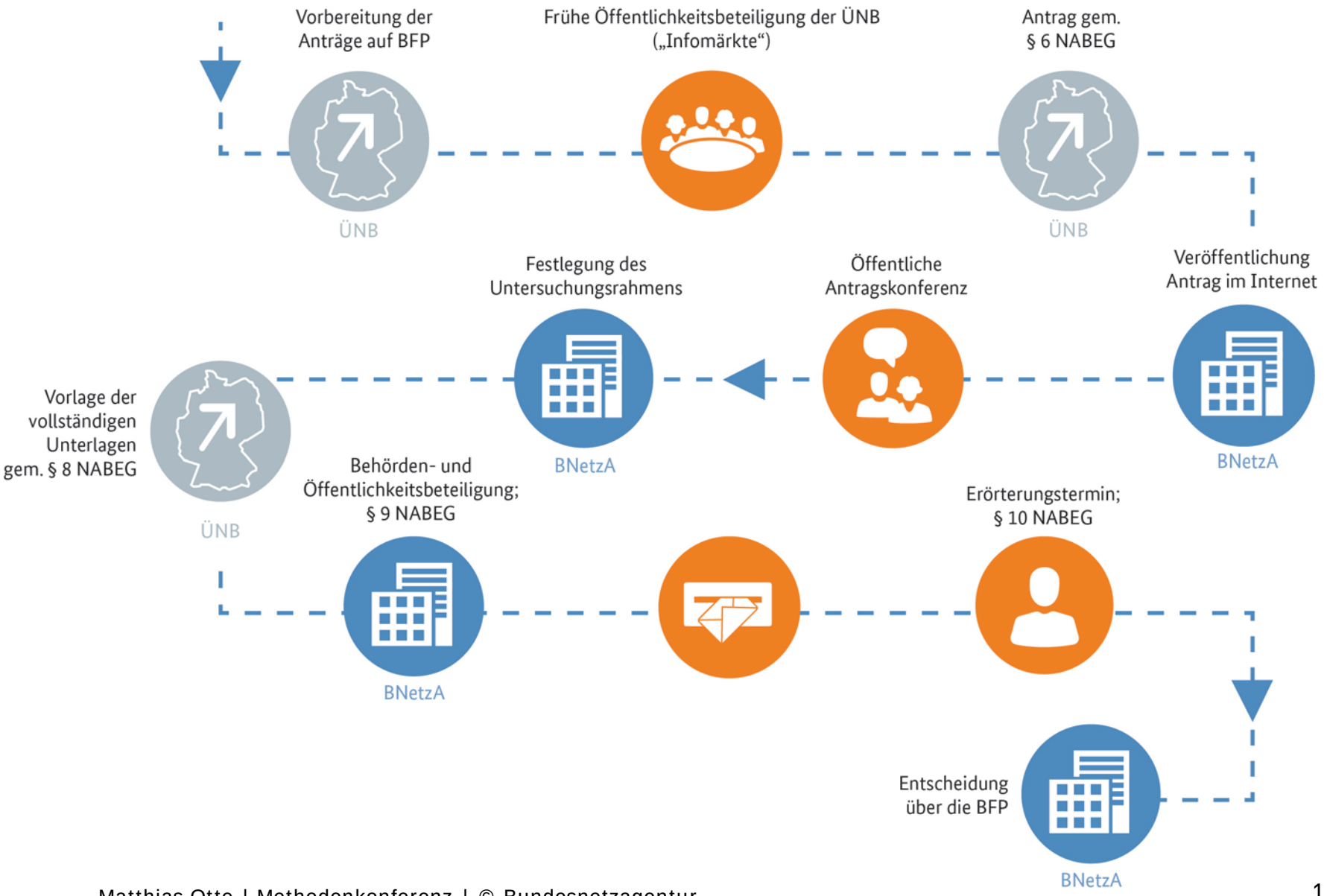

- Entscheidung über den genauen Verlauf der Leitung (grundstücksscharf)
- Entscheidung über die Ausführung als Erdkabel oder (abschnittsweise) als Freileitung
  - Bei Freileitung: Art, Höhe und Standort der Masten
  - Bei Erdkabel: Anzahl und genauer Verlauf der Kabel, Verlegetechnik (Tunnelbauweise, offene Bauweise)
- Ggf. Standorte für Nebenanlagen, z.B. Konverter
- Rechtliche Zulassung des Vorhabens

Gesetzliche Regelungen zum Erdkabelvorrang und zum Gebot der Geradlinigkeit

- Mit „E“ gekennzeichnete HGÜ-Vorhaben
- Ausgestaltung des Erdkabelvorranges
- Gebot der Geradlinigkeit

- HGÜ-Vorhaben (Gleichstrom):
  - Gesetzlicher Erdkabelvorrang gilt nur für mit „E“ gekennzeichnete HGÜ-Vorhaben

    In BNetzA-Zuständigkeit 4 Vorhaben:
    - Vorhaben 1 (A-Nord)
    - Vorhaben 3 und 4 (SuedLink)
    - Vorhaben 5 (Süd-Ost-Passage)

  - Vorhaben 2 (Ultranet) hat keine „E“-Kennzeichnung

- HDÜ-Vorhaben (Wechselstrom):
  - Beibehaltung des Vorranges der Freileitung, aber Ausweisung weiterer Pilotvorhaben, bei denen Erdverkabelung auf Teilabschnitten erprobt werden kann

Bundesbedarfsplan 2015, HGÜ-Erdkabel-Vorhaben

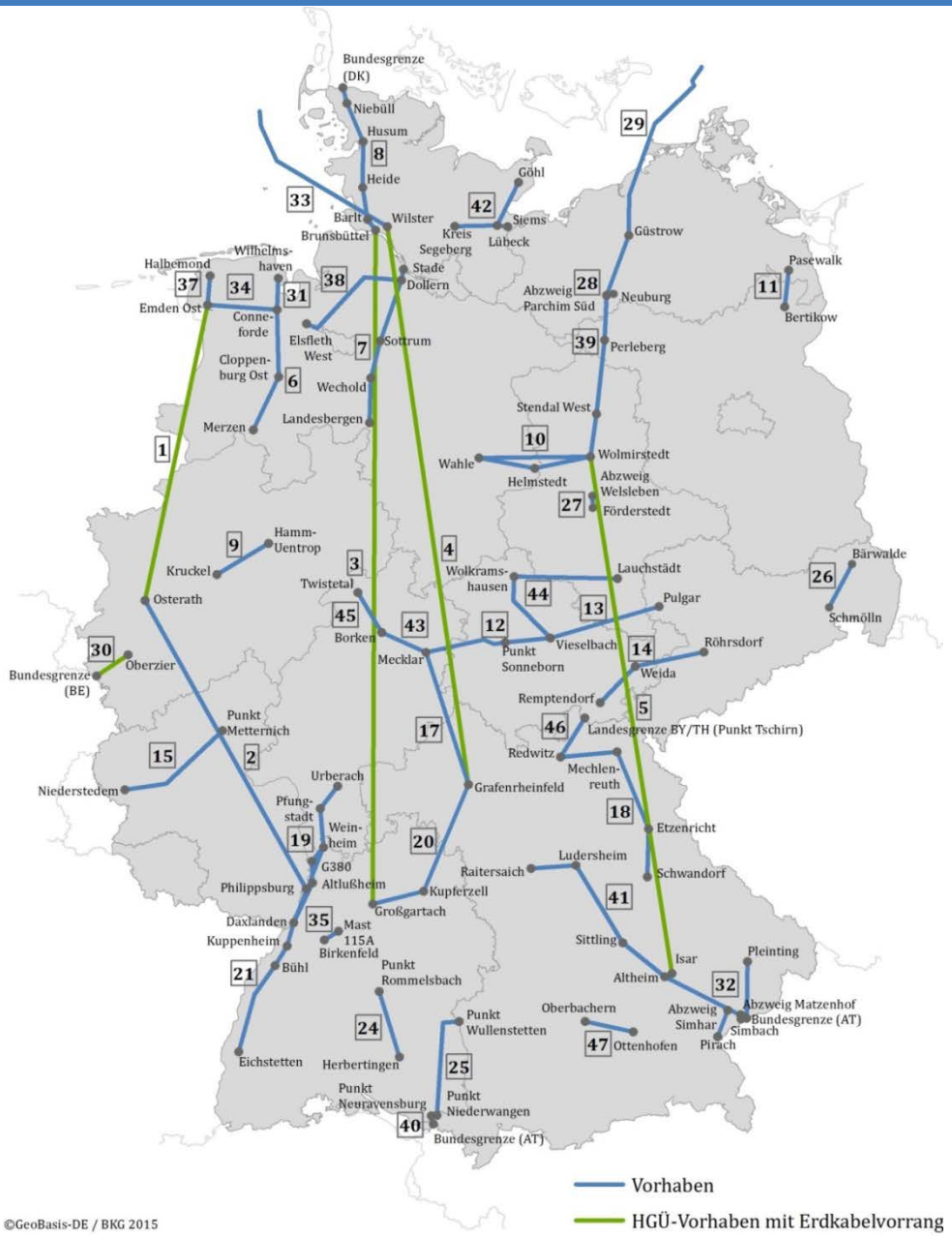

- HGÜ-Neubau-Korridore: 1.500 bis 2.250 km (Abhängig von Streckenführung)
- Gemäß § 3 des Bundesbedarfsplan-gesetzes sind die mit „E“ gekennzeichneten HGÜ-Leitungen vorrangig als Erdkabel statt wie bisher als Freileitung zu bauen
- BNetzA-Zuständigkeit für Vorhaben 1, 3, 4 und 5

Ausgestaltung des gesetzlichen Erdkabelvorranges

- Mit „E“-gekennzeichnete Vorhaben sind grds. als Erdkabel zu errichten und zu betrieben oder zu ändern (§ 3 Abs. 1 BBPlG)
- Ausnahmsweise Einsatz von Freileitungen auf effizienten Teilabschnitten möglich, wenn gesetzliche Ausnahmetatbestände erfüllt sind (§ 3 Abs. 2 BBPlG):
  - Erdkabel verstieße gegen besonderen Artenschutz, Freileitung ist zumutbare Alternative
  - Erdkabel verstieße gegen Gebietsschutz, Freileitung ist zumutbare Alternative
  - Bündelungsmöglichkeit mit Freileitung, die voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat
- Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden) können für ihr Gebiet die Prüfung von Freileitungsabschnitten verlangen (§ 3 Abs. 3 BBPlG)
- Stets gesetzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Freileitungen in Siedlungsnähe (§ 3 Abs. 4 BBPlG)

Ausgestaltung des gesetzlichen Erdkabelvorranges

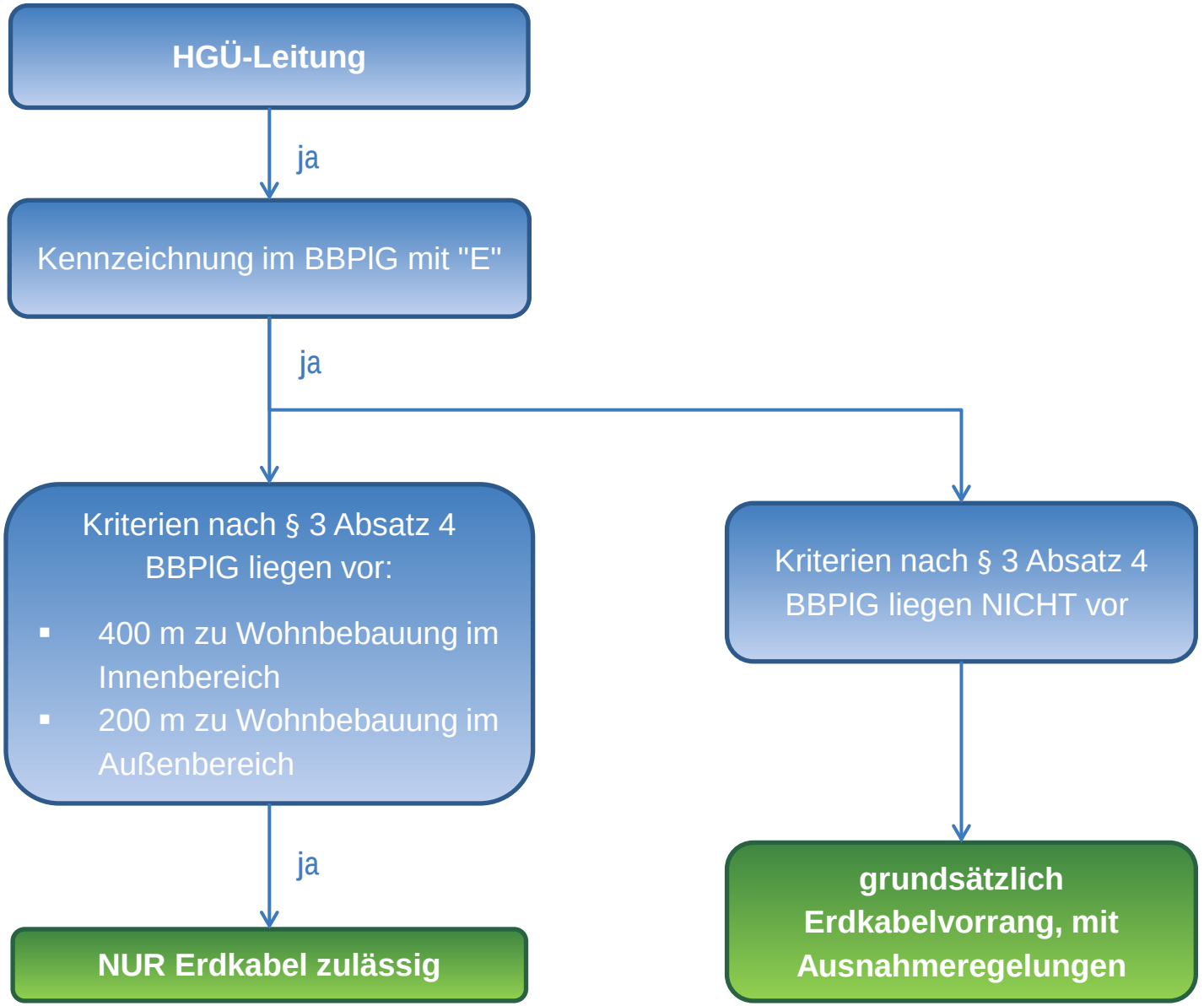

Ausgestaltung des gesetzlichen Erdkabelvorranges

Kriterien nach § 3 Absatz 4 BBPlG liegen NICHT vor

grundsätzlich Erdkabelvorrang, mit Ausnahmeregelungen

1

Artenschutz (§ 44 Absatz 1 BNatSchG) oder Gebietsschutz (§ 34 Absatz 2 BNatSchG) spricht gegen Erdkabel

Freileitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Abschnitten zulässig

2

Bündelung mit einer bestehenden oder bereits zugelassenen Trasse und vsl. keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Freileitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Abschnitten zulässig

3

Prüfung der Freileitung wird von betroffener Gebietskörperschaft gefordert

Freileitung auf Teilabschnitten (innerhalb der betreffenden Gebietskörperschaft) zulässig

- § 5 Abs. 2 NABEG - BNetzA hat bei den mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zu prüfen, inwieweit zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht werden kann.

- Räumlicher Idealmaßstab: möglichst an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf (vgl. Gesetzesbegründung)

- Planungsgrundsatz im Sinne eines Optimierungsgebotes
  - ist in der BFP zu berücksichtigen
  - dem Grundsatz kommt dabei besonderes Gewicht zu
  - er gilt aber nicht absolut

Konsequenzen:

- § 5 Abs. 2 NABEG trägt zur Strukturierung und ggf. auch Eingrenzung des Untersuchungsraums für die Suche nach geeigneten Trassenkorridoren bei.

- § 5 Abs. 2 NABEG belässt dem Vorhabenträger planerischen Spielraum: Andere Belange von erheblichem Gewicht können dazu führen, das Gebot der Geradlinigkeit ganz oder teilweise zurückzustellen.

- Alternativenprüfung

Stellungnahmen zum Positionspapier

- **per E-Mail** an erdkabel-methodik@netzausbau.de

  oder

- **per Post** an:

  Bundesnetzagentur
  Referat N5
  Erdkabel-Methodik
  Postfach 8001
  53105 Bonn

Bundesnetzagentur

Bundesfachplanung für Gleichstromvorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau
Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau
Informieren Sie sich bei slideshare.net/netzausbau